

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
16.2007	1 - 3	6033.14

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum
23.04.2007

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de

221041.0551-WFK

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang „Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik“ an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (EISA M-WT)

Vom 20. April 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) und § 58 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 28. November 2002 (GVBl. S. 864 bereinigt 2003 S.3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2006 (GVBl. S. 706) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang „Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik“ setzt neben den Qualifikationsvoraussetzungen nach § 3 Ziff. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik“ an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO M-WT) vom 20. April 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 15, www.fh-nuernberg.de) den Nachweis der besonderen Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er die für den Masterstudiengang „Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik“ erforderliche besondere Eignung besitzt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung wird jährlich einmal durch die Prüfungskommission des Studiengangs „Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik“ durchgeführt. Im Bedarfsfall kann die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg im selben Jahr ein zweites Auswahlverfahren durchführen; eine entsprechende Ankündigung ist bis zu Beginn des Semesters, in dem das Auswahlverfahren stattfinden soll, hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Anträge zum Zulassungsverfahren sind mit dem von der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule herausgegebenen Formblatt zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester. Findet ein Auswahlverfahren auch für das Wintersemester statt, ist Anmeldeschluss hierfür der 15. Juni des jeweiligen Jahres. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis über die Schulbildung (amtlich beglaubigte Kopie),
 - b) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse des berechtigenden Hochschulstudiums (amtlich beglaubigte Kopie),
 - c) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung. Besonders hervorzuheben und ggf. zu erläutern sind hierbei Zeugnisse und Nachweise über die im Rahmen des berechtigenden Hochschulstudiums abgeleistete praktische Tätigkeit (Kopien),
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
 - e) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch (soweit Deutsch nicht Muttersprache ist) (amtlich beglaubigte Kopien).

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Das Feststellungsverfahren wird von der Prüfungskommission gemäß § 3 SPO M-WT durchgeführt.
- (2) Die Prüfungskommission bestellt ggf. im Rahmen des Feststellungsverfahrens erforderliche weitere Prüfer.

§ 4

Zulassung zum Feststellungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen vorliegen und die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 SPO M-WT erfüllt sind.
- (2) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission; ihr obliegt auch die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 SPO M-WT erfüllt sind.

§ 5

Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens; Bewertung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung besteht aus einer Auswertung der vorgelegten schriftlichen Unterlagen.
- (2) Soweit sich die Abschlussnote des berechtigenden Hochschulabschlusses nicht aus den nach § 2 Abs. 3 vorzulegenden Zeugnissen ergibt, können zur Auswertung die Prüfungsnoten die der Kandidat im berechtigenden Hochschulabschluss in mindestens fünf Fächern des ersten und zweiten Studienabschnitts erzielt hat, herangezogen werden. Die Auswahl der Fächer wird von der Prüfungskommission festgelegt.

- (3) Die Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnote aller zur Beurteilung heran zuziehenden Fächer 2,5 oder besser ist und das Gesamtbild der bisherigen Leistungen des Bewerbers erwarten lässt, dass die Studienziele des Master-Studiengangs „Neue Materialien Nano- und Produktionstechnik“ erreicht werden.
- (4) Bewerber mit einer mehrjährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach dem ersten qualifizierten Hochschulabschluss und einem Durchschnitt von 3,0 oder besser in den Fächern gemäß Abs. 2 erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Eignungsprüfung. Die besondere Eignung gilt mit Bestehen der Eignungsprüfung als nachgewiesen.

§ 6 Niederschrift

Über die Durchführung des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüfer, die Namen der Bewerber, Auswahlkriterien und Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterschreiben.

§ 7 Bekanntgabe der Ergebnisse

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird spätestens sechs Wochen vor Studienbeginn dem Bewerber bekanntgegeben.

§ 8 Geltungsdauer, Wiederholung

- (1) Die Feststellung der besonderen Eignung gilt nur für den auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermin.
- (2) Bewerber, die den Nachweis der besonderen Eignung nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Bewerbungstermin des folgenden Studienbeginns erneut dem Feststellungsverfahren unterziehen.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2007 in Kraft. Sie gilt für alle Studienbewerber, die nach dem Wintersemester 2006/07 das Masterstudium „Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik“ aufnehmen.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen der Abschnitte II bis IV und X der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 17. Februar 2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2005, lfd. Nr. 13, www.fh-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 28. April 2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Rektors der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 20. April 2007.

Nürnberg, 20. April 2007

Prof. Dr. Michael Braun
Rektor

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 16, www.fh-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 23. April 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

